

Einführung einer europäischen Technischen Lizenz

Die EASA plant die Einführung einer europäischen Lizenz, die berechtigt, Wartungsarbeiten vorzunehmen und anschließend die Freigabe zu verantworten.

Die Lizenz – genannt ELA (European Light Aircraft) – für Ballons (Heißluft und Gas) und Heißluft-Luftschiffe gliedert sich in die sogenannte Basisversion und die Vollversion. Mit der Basislizenz kann man keine Jahresnachprüfung, Prüfung nach Großer Reparatur und Großer Änderung durchführen. Die Basisversion umfasst mehr als die Möglichkeiten der heutigen Sachkundigen, die Vollversion gleicht der Lizenz der Prüfer III.

Die Umschreibung einer nationalen Lizenz in eine ELA-Lizenz ist nicht geplant, weil die Prozedur zu aufwendig erscheint. Also auch die heutigen Prüfer III sollen eine Prüfung machen. Dafür hat man aber relativ einfache Zugangsmöglichkeiten eingerichtet.

Wer nach der Basislizenz strebt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Jahr Erfahrung in der Instandhaltung von Ballonen der beantragten Art, also Heißluft oder Gas. Die Erfahrung sollte alle Bereiche der Hülle und der Ausrüstung umfassen.
2. Theoretische Ausbildung an einer anerkannten Schule mit diversen Fächern/Stunden
 - a) Technische Grundlagen/10 Stunden;
 - b) Human Factors, eine Mischung aus Umweltschutz und Arbeitssicherheit/7Stunden;
 - c) Luftrecht/14 Stunden;
 - d) Ballontechnik/15 Stunden;
 - e) Heißluft-Luftschiff, zusätzlich zu Ballontechnik 15 Stunden.

Wer 2 Jahre Erfahrung in der Instandhaltung mitbringt, darf auf die Ausbildung verzichten.

3. Theoretische Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen, entweder vor der zuständigen nationalen Stelle – bei uns LBA, in England BBAC
 - a) Technische Grundlagen/12 Fragen;
 - b) Human Factors/8 Fragen;
 - c) Luftrecht/16 Fragen;
 - d) Ballontechnik/16 Fragen;
 - e) Heißluft-Luftschiff, zusätzlich 16 Fragen.

Wer nach der Volllizenz strebt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Zwei Jahre aktive Ausübung der Rechte aus der Basislizenz.
2. Theoretische Ausbildung an einer anerkannten Schule mit diversen Fächern/Stunden
 - a) Luftrecht/5Stunden;
 - b) Durchführung von Prüfungen/10Stunden;
 - c) Ballontechnik/22 Stunden;
 - d) Heißluft-Luftschiff, zusätzlich zu Ballontechnik 15 Stunden.
3. Theoretische Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen, entweder vor der zuständigen nationalen Stelle – bei uns LBA, in England BBAC
 - a) Luftrecht/8 Fragen;
 - b) Ballontechnik/24 Fragen;
 - f) Heißluft-Luftschiff, zusätzlich 16 Fragen.

Die Rechte aus den Lizenzen können in allen EG-Staaten ausgeübt werden

Die Ausübung der Rechte aus nationalen Lizenzen im Zusammenhang mit EASA-Zulassungen, können nach Inkrafttreten der Verordnung noch 5 Jahre ausgeübt werden. Dann geht das nur noch mit der EASA-Lizenz.

Da nicht alle Ballonhersteller auf EASA-Kennblätter umgestellt haben (z.B. Raven) und es auch Ballons gibt, deren Hersteller die Produktion aufgegeben haben (Sky), bleiben dafür die nationalen Lizenzen erhaltungswürdig.

Der Entwurf sieht keinen Unterschied zwischen privat und gewerblich betriebenen Ballons/Luftschiffen vor. Im Gegenteil, es findet sich kein Hinweis darauf, dass gewerblich betriebene Ballons zukünftig in einem Instandhaltungsbetrieb gewartet werden müssen, der dem gleichen rechtlichen Standard entspricht, wie z.B. Lufthansa-Technik.

Aber wie das mit Entwürfen so ist, das eine oder andere wird noch geändert.

Axel Ockelmann
15.04.2008